

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
93/C 204/01	ECU.....	1
93/C 204/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften	2
93/C 204/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	3
93/C 204/04	Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	3
93/C 204/05	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)	4
93/C 204/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.334 — Costa Crociere/Chargeurs/Accor)	5
93/C 204/07	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 20. bis 24. Juli 1993)	5

Gerichtshof

GERICHTSHOF

93/C 204/08	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 1. Juli 1993 in der Rechtssache C-207/91 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin): Eurim-Pharm GmbH gegen Bundesgesundheitsamt (<i>Freihandelsabkommen — Paralleleinfuhr von Arzneimitteln — Mengenmäßige Einfuhrbeschränkung — Maßnahme gleicher Wirkung</i>).....	6
93/C 204/09	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 1. Juli 1993 in der Rechtssache C-312/91 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Mailand, Abteilung des Untersuchungsrichters): Zwischenstreit betreffend die bei der Metalsa Srl im Rahmen eines Strafverfahrens gegen Gaetano Lo Presti vorgenommene Beschlagnahme (<i>Freihandelsabkommen EWG—Österreich — Steuerliches Diskriminierungsverbot</i>).....	6
93/C 204/10	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 1. Juli 1993 in der Rechtssache C-154/92 (Vorabentscheidungsersuchen der Arbeidsrechtbank Antwerpen): Remi Van Cant gegen Rijksdienst voor pensioenen (<i>Gleichbehandlung — Altersrente — Berechnungsweise — Rentenalter</i>).....	7
93/C 204/11	Rechtssache C-310/93 P: Rechtsmittel der BPB Industrie Plc und der British Gypsum Limited gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 1. April 1993 in der Rechtssache T-65/89, BPB Industries Plc und British Gypsum Limited gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch das Königreich Spanien und Iberian Trading (UK) Limited, eingelegt am 8. Juni 1993	7
93/C 204/12	Rechtssache C-318/93: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 25. Mai 1993 in dem Rechtsstreit Wolfgang Brenner und Peter Noller gegen Dean Witter Reynolds Inc.	9
93/C 204/13	Rechtssache C-319/93: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Gerichtshofes Leeuwarden vom 12. Mai 1993 in dem Rechtsstreit Hendrik Evert Dijkstra gegen Friesland (Frico Domo) Coöperatie BA als Rechtsnachfolgerin der CZI „De Torenmeter“ WA	9
93/C 204/14	Rechtssache C-322/93 P: Rechtsmittel der Automobiles Peugeot SA und der Peugeot SA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 22. April 1993 in der Rechtssache T-9/92, Automobiles Peugeot SA und Peugeot SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch die Ecosystem SA und das Bureau Européen des Unions de Consommateurs (BEUC), eingelegt am 22. Juni 1993	10
93/C 204/15	Streichung der Rechtssache C-362/92	10

GERICHT ERSTER INSTANZ

93/C 204/16	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. Juni 1993 in der Rechtssache T-46/90: Antonio Devillez u. a. gegen Europäisches Parlament (<i>Beamte — Vergütung für Schichtdienst — Empfänger — Voraussetzungen für die Gewährung (Artikel 56a des Statuts)</i>).....	11
-------------	---	----

93/C 204/17	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. Juni 1993 in der Rechssache T-7/92: SA Asia Motor France u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Wettbewerb — Verpflichtungen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung bei Beschwerden — Rechtmäßigkeit der Zurückweisungsgründe — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Rechtsirrtum</i>)	11
-------------	--	----

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

93/C 204/18	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (vorgelegt im Rahmen des SAVE-Programms)	12
-------------	--	----

III *Bekanntmachungen*

Kommission

93/C 204/19	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung	15
-------------	--	----

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

27. Juli 1993

(93/C 204/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,3238	US-Dollar	1,13023
Dänische Krone	7,56069	Kanadischer Dollar	1,45009
Deutsche Mark	1,94615	Japanischer Yen	120,562
Griechische Drachme	267,888	Schweizer Franken	1,71682
Spanische Peseta	156,164	Norwegische Krone	8,30325
Französischer Franken	6,64520	Schwedische Krone	9,09780
Irishes Pfund	0,805984	Finnmark	6,58303
Italienische Lira	1814,99	Österreichischer Schilling	13,6961
Holländischer Gulden	2,18802	Isländische Krone	81,4558
Portugiesischer Escudo	194,908	Australischer Dollar	1,66775
Pfund Sterling	0,755402	Neuseeländischer Dollar	2,04456

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(93/C 204/02)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
(ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (†)
93-0177-NL	Verordnungsentwurf Gesundheitsvorschriften Fischeinzelhandel	4. 10. 1993
93-0179-D	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen — 10. BIMSCHV)	27. 9. 1993
93-0182-NL	Änderung XIX, Verordnung PVS Qualitätsvorschriften Blumenzwiebeln	8. 10. 1993
93-0183-UK	Entwurf eines Benachrichtigungsschreibens in bezug auf Fahrbahnverengung und ampelgeregelte Verkehrsführung bei Bauarbeiten auf Autobahnen und zweispurigen Fernstraßen mit normal breiten Seitenstreifen	6. 10. 1993

(*) Jahr, Registriernummer, Staat.

(†) Termin für die Stellungnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

(‡) Das übliche Informationsverfahren gilt nicht für die Notifizierungen „Pharmakopöe“.

(§) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

Die Kommission erinnert an ihre Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4), nach der ihres Erachtens eine technische Vorschrift, die in den Geltungsbereich der Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG fällt, deren Entwurf der Kommission nicht mitgeteilt worden ist und für die die Verpflichtung des Status quo nicht eingehalten worden ist, gegenüber Dritten nicht kraft des Rechtssystems des betreffenden Mitgliedstaats durchsetzbar ist. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die am Rechtsstreit beteiligten Parteien von den einzelstaatlichen Gerichten die Ablehnung der Durchführung einzelstaatlicher technischer Vorschriften, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mitgeteilt worden sind, erwarten können.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 67 vom 17. März 1989 veröffentlicht wurde.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(93/C 204/03)

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern ⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderung der in Spanien gegenüber der Volksrepublik China angewandten Einfuhrregelung am 30. Juni 1993 beschlossen:

Ausnahmsweise Eröffnung von Möglichkeiten für die Einfuhr folgender Waren:

- Geschirr und Haushalts- und Toilettengegenstände aus Porzellan
und anderen keramischen Stoffen (KN-Codes 6911 und 6912) 1 429 000 ECU

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

(93/C 204/04)

(ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31)

Ausschreibung Nr. 118

Datum des Kommissionsbeschlusses: 19. Juli 1993

(in ECU/100 kg)

Formel		A/C-D		B		
Verwertung		Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	
Mindestpreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	117	121	—	121
		Butterfett	105	110	105	110
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	194		194	
		Butterfett	206		206	
Höchstbeihilfe	Butter ≥ 82 %	134	131	134	131	
	Butter < 82 %	—	127	—	127	
	Butterfett	173	170	173	170	
	Rahm	—	—	57	—	
Verarbeitungssicherheit	Butter	148	—	148	—	
	Butterfett	191	—	191	—	
	Rahm	—	—	63	—	

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)**

(93/C 204/05)

(Siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchstankauf- preis
Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den <i>Ankauf von Butter</i> durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren (ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 27)	139	19. 7. 1993	252,30

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchstbeihilfe	Bestimmungs- sicherheit
Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8)	78	19. 7. 1993	195	227

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschrei- bung Nr.	Datum des Kommissions- beschlusses	Verwendungszweck der Butter	Mindest- verkaufs- preis	Bestim- mungs- sicherheit
Verordnung (EWG) Nr. 3378/91 der Kommission vom 20. November 1991 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 (ABl. Nr. L 319 vom 21. 11. 1991, S. 40)	37	20. 7. 1993	Nach Verarbeitung zu Butterfett auszuführende Butter	Angebote abgelehnt	—

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.334 — Costa Crociere/Chargeurs/Accor)

(93/C 204/06)

Am 19. Juli 1993 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 20. bis 24. Juli 1993)

(93/C 204/07)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
3650	S 138, 20. 7. 1993	Benin	BJ-Cotonou: Medizinische Ausstattung	12. 10. 1993
3712	S 138, 20. 7. 1993	Mauretanien	MR-Nouakchott: Vorauswahl von Unternehmen	14. 9. 1993
3724	S 138, 20. 7. 1993	Fidschi	FJ-Suva: Vorauswahl von Unternehmen	22. 9. 1993
3692	S 138, 20. 7. 1993	Belize	BZ-Belmopan: Krankenhausausrüstung und -mobiliar (<i>Ergänzende Angaben</i>)	18. 8. 1993
3728	S 140, 22. 7. 1993	Algerien	DZ-Algier: Fahrzeuge und verschiedene Geräte	28. 9. 1993
3623	S 140, 22. 7. 1993	Israel	IL-Jerusalem: Verschiedene Lieferungen (<i>Ergänzende Angaben</i>)	10. 8. 1993
3727	S 140, 22. 7. 1993	Kenia	KE-Nairobi: Telefonische Ausrüstung	28. 9. 1993

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 1. Juli 1993

in der Rechtssache C-207/91 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin): Eurim-Pharm GmbH gegen Bundesgesundheitsamt ⁽¹⁾

(Freihandelsabkommen — Paralleleinfuhr von Arzneimitteln — Mengenmäßige Einfuhrbeschränkung — Maßnahme gleicher Wirkung)

(93/C 204/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-207/91 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Verwaltungsgericht Berlin in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Eurim-Pharm GmbH gegen Bundesgesundheitsamt vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 13 und 20 des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2836/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 ⁽²⁾ im Namen der Gemeinschaft geschlossenen und gebilligten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Richter M. Zuleeg, R. Joliet, J. C. Moitinho de Almeida und F. Grévisse — Generalanwalt: G. Tesauro; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 1. Juni 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 13 und 20 des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2836/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 im Namen der Gemeinschaft geschlossenen und gebilligten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich sind dahin auszulegen, daß es unzulässig ist, daß die Gesundheitsbehörde eines Mitgliedstaats ein Arzneimittel aus Österreich, das in allen Punkten mit einem von dieser Gesundheitsbehörde bereits zugelassenen Arzneimittel identisch ist, nur unter der Voraussetzung zum Verkehr zuläßt, daß der Parallelimporteur Unterlagen vorlegt, die dieser Behörde bereits vom Hersteller des Arzneimittels beim ersten Antrag auf Zulassung zum Verkehr vorgelegt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 236 vom 11. 9. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 1.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 1. Juli 1993

in der Rechtssache C-312/91 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Mailand, Abteilung des Untersuchungsrichters): Zwischenstreit betreffend die bei der Metalsa Srl im Rahmen eines Strafverfahrens gegen Gaetano Lo Presti vorgenommene Beschlagnahme ⁽¹⁾

(Freihandelsabkommen EWG—Österreich — Steuerliches Diskriminierungsverbot)

(93/C 204/09)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-312/91 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Tribunale Mailand, Abteilung des Untersuchungsrichters, in dem bei diesem Gericht anhängigen Zwischenstreit betreffend die bei der Metalsa Srl im Rahmen eines Strafverfahrens gegen Gaetano Lo Presti vorgenommene Beschlagnahme vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, unterzeichnet in Brüssel am 22. Juli 1972, im Namen der Gemeinschaft geschlossen und gebilligt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2836/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 ⁽²⁾, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Richter R. Joliet, J. C. Moitinho de Almeida, F. Grévisse und D. A. O. Edward — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 1. Juli 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, unterzeichnet in Brüssel am 22. Juli 1972, im Namen der Gemeinschaft geschlossen und gebilligt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2836/72 des Rates vom 19. Dezember 1972, ist im Unterschied zu Artikel 95 EWG-Vertrag so auszulegen, daß eine nationale Regelung, die Verstöße gegen die Vorschriften über die Einfuhrmehrwertsteuer strenger bestraft als Verstöße gegen die Vorschriften über die Mehrwertsteuer bei der Veräußerung von Gegenständen im Inland, selbst dann nicht mit dieser Bestimmung des Ab-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 31. 1. 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 1.

kommens unvereinbar ist, wenn diese Unterscheidung außer Verhältnis zur Verschiedenartigkeit dieser beiden Verstöße steht.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 1. Juli 1993

in der Rechtssache C-154/92 (Vorabentscheidungsersuchen der Arbeitsrechtbank Antwerpen): Remi Van Cant gegen Rijksdienst voor pensioenen ⁽¹⁾

(Gleichbehandlung — Altersrente — Berechnungsweise — Rentenalter)

(93/C 204/10)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-154/92 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Arbeitsrechtbank Antwerpen (Belgien) in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Remi Van Cant gegen Rijksdienst voor pensioenen vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ⁽²⁾ hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, M. Díez de Velasco und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 1. Juli 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 4 Absatz 1 und 7 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit untersagen es, daß nationale Rechtsvorschriften, die es Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ermöglichen, im gleichen Alter in den Ruhestand zu treten, bei der Berechnungsweise der Rente eine Unterscheidung nach dem Geschlecht beibehalten, die im Zusammenhang mit dem in den früheren Rechtsvorschriften vorgesehenen unterschiedlichen Rentenalter steht.
2. Der einzelne kann sich seit dem 23. Dezember 1984 vor den nationalen Gerichten auf Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG berufen, um die Anwendung aller nationalen Bestimmungen, die mit diesem Artikel nicht in Einklang stehen, zu verhindern.

3. Bei einem Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG hat die benachteiligte Gruppe Anspruch auf Anwendung der gleichen Regelung wie die begünstigte Gruppe, die sich in der gleichen Situation befindet, wobei diese Regelung, solange die Richtlinie nicht durchgeführt ist, das einzige gültige Bezugssystem bleibt.

Rechtsmittel der BPB Industrie Plc und der British Gypsum Limited gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 1. April 1993 in der Rechtssache T-65/89, BPB Industries Plc und British Gypsum Limited gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch das Königreich Spanien und Iberian Trading (UK) Limited, eingelegt am 8. Juni 1993

(Rechtssache C-310/93 P)

(93/C 204/11)

Die BPB Industrie Plc und die British Gypsum Limited haben am 8. Juni 1993 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 1. April 1993 in der Rechtssache T-65/89, BPB Industries Plc und British Gypsum Limited gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch das Königreich Spanien und Iberian Trading (UK) Limited, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigte der Rechtsmittelführerinnen sind Michel Waelbroeck und Denis Waelbroeck von der Kanzlei Liedekerke Wolters Waelbroeck & Kirkpatrick, Brüssel, und Solicitor Gordon Boyd Buchanan Jeffrey von der Kanzlei Lace Mawer; Zustellungsanschrift ist die Kanzlei von Rechtsanwalt Ernest Arendt, 4, avenue Marie-Thérèse, BP 39, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 1. April 1993 in der Rechtssache T-65/89 aufzuheben;
- die Entscheidung 89/22/EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Dezember 1988 betreffend ein Verfahren nach Artikel 86 EWG-Vertrag (IV/31.900 — BPB Industries Plc ⁽¹⁾) aufzuheben;
- hilfsweise, die den Rechtsmittelführerinnen auferlegten Geldbußen aufzuheben oder zumindest herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten der Rechtsmittelführerinnen sowohl in dem Verfahren vor dem Gericht erster Instanz als auch in dem Verfahren vor dem Gerichtshof aufzuerlegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 152 vom 17. 6. 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 10 vom 7. 1. 1989; berichtigte Fassung im ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1989.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente:

— Erste Rechtsmittelführerin

Die erste Rechtsmittelführerin macht geltend, das Vorgehen in Irland und Nordirland könne ihr in keiner Weise zugerechnet werden. Es treffe zwar zu, daß einige Tochtergesellschaften all ihre Entscheidungen aufgrund von Anweisungen ihrer Muttergesellschaft trafen, die British Gypsum (im weiteren: „BG“) verfüge jedoch über ein hohes Maß an Autonomie. Die Rolle von BPB Industries beschränke sich im wesentlichen darauf, bestimmte finanzielle Ziele festzulegen, die von BG jährlich erreicht werden müßten. Im Gegensatz zu der Feststellung des Gerichts erster Instanz sei deshalb weder die Tatsache, daß BG voll im Eigentum von BPB stehe und daß BPB deshalb von BGs Vorgehen in Nordirland profitiert habe, noch die Tatsache, daß BPB im Nachhinein von diesem Vorgehen erfahren habe, hinreichend, um zu rechtfertigen, daß die Kommission die Zuwiderhandlungen trotz der wirtschaftlichen Selbständigkeit der BG der BPB zurechne und diese mit einer Geldbuße belege.

— Zweite Rechtsmittelführerin

— Alleinbezugsvereinbarungen und Loyalitätszahlungen

Die zweite Rechtsmittelführerin macht geltend, sie habe eine beherrschende Stellung weder auf die in der Kommissionsentscheidung genannte Art noch überhaupt mißbraucht. Das Gericht erster Instanz habe den Tatbestand des Artikels 86 EWG-Vertrag nicht beachtet, indem es einfach auf den Mißbrauch als „objektiven Begriff“ Bezug genommen habe, ohne es für erforderlich zu halten, die von BG angeführten objektiven geschäftlichen Rechtfertigungen zu berücksichtigen, und insbesondere, indem es — ebensowenig wie alle anderen von der BG angeführten Rechtfertigungen — die Tatsache mißachtet habe, daß das Vorgehen der BG eine Reaktion auf die wachsende Beherrschung des Marktes durch Händler gewesen sei, daß es von diesen gefordert worden sei und daß die BG niemals die Absicht gehabt habe, ihre Wettbewerber durch ein solches System zu entmutigen oder zu schwächen. Das Gericht habe insbesondere nicht nachgewiesen, daß der angebliche Mißbrauch ein Ergebnis der beherrschenden Stellung der BG gewesen sei.

In ihrer Klage beim Gericht erster Instanz habe die BG angeführt, daß die Absatzförderungsvereinbarungen mit Händlern den Ausnahmetatbestand des Artikels 85 Absatz 3 EWG-Vertrag erfüllt hätten. Das Gericht erster Instanz habe dieses Argument mit der Begründung verworfen, daß:

— die Entscheidung nicht die Anwendung von Artikel 85, sondern von Artikel 86 EWG-Vertrag betreffe und daß

— eine Ausnahme nach Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag, wie in dem Urteil TetraPak I festgestellt, die Anwendung von Artikel 86 sowieso nicht hindere.

Keiner dieser Gründe sei überzeugend. Hinsichtlich des ersten Grundes gehe aus dem Urteil Hoffmann-La Roche klar hervor, daß sogar eine von einem marktbeherrschenden Unternehmen getroffene Alleinbezugsvereinbarung nach Artikel 85 Absatz 3 freigestellt werden könne. Was die Bezugnahme auf das Urteil TetraPak angehe, so habe sich dieses Urteil nur auf die Anwendbarkeit des Artikels 86 auf ein Verhalten bezogen, das unter eine Gruppenfreistellungsverordnung falle, und rechtfertige die genannte Schlußfolgerung deshalb nicht.

— Vorrangige Belieferung mit Gips

Wenn ein Unternehmen auf dem Markt, auf dem es sich angeblich mißbräuchlich verhalte (im vorliegenden Fall dem Gipsmarkt), keine beherrschende Stellung habe, könne nicht angenommen werden, daß es gegen Artikel 86 verstoße, nur weil die Ausübung seiner Macht auf diesem Markt Auswirkungen auf einen anderen Markt habe, den es angeblich beherrsche. Selbst wenn man weiter annähme, daß die BG auf dem Gipsmarkt beherrschend sei, halte es die BG nicht für unangemessen oder gegen die Ziele der Wettbewerbspolitik verstößend, wenn sie ihren treuen Kunden bei Knappheit einen eintägigen Vorrang einräume. Kein Kunde, gleichgültig ob er Gipskartonplatten ausschließlich von der BG bezogen habe oder nicht, habe Verzögerungen von mehr als einem Tag in Kauf nehmen müssen. Das Gericht erster Instanz habe zu Unrecht das Argument der BG verworfen, daß die vorrangigen Belieferungen mit Gips nicht gegen Artikel 86 EWG-Vertrag verstießen; in einem geringfügigen Fall, bei dem der Mißbrauch nur während eines kurzen Zeitraums begangen werde, sei die Anwendung von Artikel 86 überhaupt nicht gerechtfertigt.

— Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör — Vorenthaltung von Schriftstücken

Die Vorenthaltung erheblicher Schriftstücke habe das rechtliche Gehör der Rechtsmittelführerin verletzt; deshalb sei das Urteil des Gerichts erster Instanz aufzuheben und die Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären. Hilfsweise: Das Gericht erster Instanz habe keine Gründe dafür angeführt, daß alle in Randnummer 33 des Urteils angeführten Schriftstücke „zwangsläufig“ geheim seien, und das Urteil sei zumindest aus diesem Grund aufzuheben.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 25. Mai 1993 in dem Rechtsstreit Wolfgang Brenner und Peter Noller gegen Dean Witter Reynolds Inc.

(Rechtssache C-318/93)

(93/C 204/12)

Der Bundesgerichtshof — XI. Zivilsenat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 25. Mai 1993, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. Juni 1993, in dem Rechtsstreit Wolfgang Brenner und Peter Noller gegen Dean Witter Reynolds Inc., um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Setzt die Bejahung der internationalen Zuständigkeit des Wohnsitzstaates des Verbrauchers nach Artikel 14 Absatz 1, Zweite Alternative des Übereinkommens (EuGVÜ), voraus, daß die andere Vertragspartei ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat des Übereinkommens hat bzw. nach Artikel 13 Absatz 2 EuGVÜ so zu behandeln ist, wie wenn dies der Fall wäre?
2. Schließt Artikel 13 Absatz 1 Nummer 3 EuGVÜ Kommissionsverträge ein, die auf die Durchführung von Warentermingeschäften gerichtet sind?
3. Ist Artikel 13 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) EuGVÜ bereits anwendbar, wenn der Vertragspartner des Verbrauchers vor dem Vertragsabschluß im Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers geworben hat, oder verlangt die Bestimmung einen Zusammenhang zwischen der Werbung und dem Vertragsabschluß?
4. a) Umfaßt der Begriff „Klagen aus einem Vertrag“ in Artikel 13 Absatz 1 EuGVÜ neben der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten auch diejenige von Ansprüchen aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten (culpa in contrahendo) und aus ungerechtfertigter Bereicherung im Zusammenhang mit der Rückabwicklung vertraglicher Leistungen?
- b) Eröffnet Artikel 13 Absatz 1 EuGVÜ für eine Klage, mit der Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sowie Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden, eine Annexzuständigkeit kraft Sachzusammenhangs auch für die nichtvertraglichen Klageansprüche?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Gerichtshof Leeuwarden vom 12. Mai 1993 in dem Rechtsstreit Hendrik Evert Dijkstra gegen Friesland (Frico Domo) Coöperatie BA als Rechtsnachfolgerin der CZI „De Torenmeter“ WA

(Rechtssache C-319/93)

(93/C 204/13)

Der Gerichtshof Leeuwarden ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 12. Mai 1993, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Juni 1993, in dem Rechtsstreit Hendrik Evert Dijkstra, wohnhaft in Oldeboorn, gegen Friesland (Frico Domo) Coöperatie BA mit Sitz in Oranjewoud als Rechtsnachfolgerin der CZI „De Torenmeter“ WA mit Sitz in Oldeboorn um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Hat Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 26⁽¹⁾ aus dem Jahr 1962 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Landwirtschaft, der Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen aus einem Mitgliedstaat betrifft, selbständige Bedeutung, so daß das nationale Gericht von seiner Gültigkeit ausgehen muß, solange die Kommission nicht festgestellt hat, daß dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 EWG-Vertrag gefährdet werden?
2. Falls ja, ist es für eine Feststellung der Kommission, daß dies der Fall ist, erforderlich, daß sie ihre Beurteilung in einer Entscheidung gemäß Artikel 2 Absatz 2 abgegeben hat?
3. Falls nein, muß das nationale Gericht, wenn in einem bei ihm anhängigen Verfahren die Nichtigkeit einer Vereinbarung oder eines Beschlusses einer landwirtschaftlichen Genossenschaft wegen Verstoßes gegen Artikel 85 EWG-Vertrag geltend gemacht wird und die Genossenschaft sich auf Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 26 aus dem Jahr 1962 beruft, die Sache der Kommission zur Beurteilung vorlegen?

(¹) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 993/62.

Rechtsmittel der Automobiles Peugeot SA und der Peugeot SA gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 22. April 1993 in der Rechtssache T-9/92, Automobiles Peugeot SA und Peugeot SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch die Ecosystem SA und das Bureau Européen des Unions de Consommateurs (BEUC), eingelegt am 22. Juni 1993

(Rechtssache C-322/93 P)

(93/C 204/14)

Die Automobiles Peugeot SA und die Peugeot SA haben am 22. Juni 1993 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 22. April 1993 in der Rechtssache T-9/92, Automobiles Peugeot SA und Peugeot SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch die Ecosystem SA und das Bureau Européen des Unions de Consommateurs (BEUC), beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigter der Rechtsmittelführerinnen ist Rechtsanwalt Xavier de Roux, Paris; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 22. April 1993 ⁽¹⁾ aufzuheben;
- festzustellen, daß das Rundschreiben vom 9. Mai 1989, das Peugeot an ihr Vertriebsnetz in Frankreich, Belgien und Luxemburg gerichtet hat, der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 ⁽²⁾ in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1984 entspricht.

⁽¹⁾ In der Rechtssache T-9/92; ABl. Nr. C 140 vom 19. 5. 1993, S. 5.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission vom 12. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge (ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1985, S. 16).

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente:

- Die Bekanntmachung 85/C 17/03 der Kommission vom 12. Dezember 1984 dürfe bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission nicht außer acht gelassen werden, sonst entstehe eine Situation der Rechtsunsicherheit.

Die fragliche Bekanntmachung stelle eine Maßnahme zur Anwendung der Verordnung dar, da sie selbst eine Definition der Vermittler gebe. Die Frage sei vom Gericht fehlerhaft formuliert worden, denn es gehe nicht darum, ob die Verordnung durch die Bekanntmachung ausgelegt oder geändert werden dürfte, sondern darum, die Gründe festzustellen, die einen Wirtschaftsteilnehmer daran hinderten, Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung unter Berücksichtigung der Bekanntmachung anzuwenden.

- Das Gericht lese die Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung in der Weise, daß es einen wirtschaftlichen Begriff des Vermittlers anerkenne, ohne daraus für den vorliegenden Sachverhalt die Konsequenzen zu ziehen.

Streichung der Rechtssache C-362/92 ⁽¹⁾

(93/C 204/15)

Mit Beschluß vom 10. Juni 1993 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-362/92 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 278 vom 27. 10. 1992.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. Juni 1993

in der Rechtssache T-46/90: Antonio Devillez u. a. gegen
Europäisches Parlament ⁽¹⁾

*(Beamte — Vergütung für Schichtdienst — Empfänger
— Voraussetzungen für die Gewährung (Artikel 56a des
Statuts))*

(93/C 204/16)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung er-
scheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichts-
hofes)*

In der Rechtssache T-46/90, Antonio Devillez, Henk Bunnik, Jerry Cadogan und Emile Kill, Beamte des Europäischen Parlaments (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson Sàrl, 1, rue Glesener, Luxemburg), gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Jorge Campinos, Manfred Peter und Jannis Pantalis) wegen Aufhebung der Entscheidung des Parlaments, mit der den Klägern die Pauschalvergütung nach Artikel 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 für die Arbeit im Zweischichtendienst verweigert wurde, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy, der Richter A. Saggio und C. P. Briët — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 30. Juni 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Das Parlament trägt die Kosten des Verfahrens.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 292 vom 22. 11. 1990.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 29. Juni 1993

in der Rechtssache T-7/92: SA Asia Motor France u. a.
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

*(Wettbewerb — Verpflichtungen im Rahmen der Sach-
verhaltsermittlung bei Beschwerden — Rechtmäßigkeit
der Zurückweisungsgründe — Offensichtlicher Beurteil-
ungsfehler — Rechtsirrtum)*

(93/C 204/17)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung er-
scheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichts-
hofes)*

In der Rechtssache T-7/92, SA Asia Motor France mit Sitz in Livange (Großherzogtum Luxemburg), Jean-Michel Cesbron, Kaufmann in Livange, SA Montin Automobiles mit Sitz in Bourg-de-Péage (Frankreich), SA Europe Auto Service (EAS) mit Sitz in Livange und SA Somaco mit Sitz in Fort-de-France (Frankreich) (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Claude Fourgoux, Paris; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Pierrot Schiltz, 4, rue Béatrix de Bourbon, Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Berend Jan Drijber und Virginia Melgar) wegen Nichtigklärung der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Dezember 1991, mit der sie die Beschwerden der Kläger betreffend die als gegen Artikel 85 EWG-Vertrag verstoßend angezeigten aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zurückgewiesen hat, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. L. da Cruz Vilaça, der Richter D. Barrington, J. Biancarelli, A. Saggio und A. Kalogeropoulos — Kanzler: H. Jung — am 29. Juni 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1991 wird für nichtig erklärt, soweit sie Artikel 85 EWG-Vertrag betrifft.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 56 vom 3. 3. 1992.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (vorgelegt im Rahmen des SAVE-Programms)

(93/C 204/18)

KOM(93) 279 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 6. Juli 1993)

A. Angenommene Änderungsanträge

VORSCHLAG DER KOMMISSION

VON DER KOMMISSION ANGENOMMENE
ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 10

Neue Gebäude wirken sich langfristig auf den Energieverbrauch aus. Daher müssen sie mit einer leistungsfähigen Wärmedämmung, die an die örtlichen Klimabedingungen angepaßt ist, ausgestattet sein.

Neue Gebäude wirken sich langfristig auf den Energieverbrauch aus. Daher müssen sie mit einer leistungsfähigen Wärmedämmung, die an die örtlichen Klimabedingungen angepaßt ist, ausgestattet sein. Dies gilt gleichermaßen für öffentliche Gebäude, denn die staatlichen Stellen müssen bei der Berücksichtigung von Umweltbelangen eine Vorbildfunktion übernehmen.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 12a

(neu)

Eine effizientere Energienutzung in sämtlichen Regionen der Gemeinschaft dient der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 130a des Vertrages.

(Änderung Nr. 6)

Artikel 2 Absatz 1

Der Energieausweis für Gebäude mit einer Beschreibung der energiebezogenen Merkmale dient zur Information von Kaufinteressenten eines Gebäudes.

Der Energieausweis für Gebäude mit einer Beschreibung der energiebezogenen Merkmale dient zur Information von Kaufinteressenten eines Gebäudes über die Energieeffizienz; dazu werden öffentlich verfügbare und vergleichbare Referenzfaktoren herangezogen. Wesentliche Veränderungen, Verbesserungen oder Verschlechterungen der energiebezogenen Eigenschaften eines Gebäudes müssen eine entsprechende Anpassung des Energieausweises zur Folge haben.

(Änderung Nr. 7)

Artikel 2 Absatz 4 Einleitung

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur schrittweisen Einführung des Energieausweises für:

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Einführung des Energieausweises für:

VORSCHLAG DER KOMMISSION

VON DER KOMMISSION ANGENOMMENE
ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 9)

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Heizungs-, Klimatisierungs- und Warmwasserbereitungskosten nach dem tatsächlichen Wärme-, Kälte- oder Warmwasserverbrauch jedes Bewohners eines Gebäudes oder Gebäudeteils getrennt abgerechnet werden können. Dies betrifft Gebäude oder Gebäudeteile, die über eine zentrale Heizung, Klimatisierung oder Warmwasserbereitung verfügen. Diese Maßnahmen können unterbleiben, wenn sie technisch unmöglich sind oder ihre Kosten die erwarteten Einsparungen übersteigen.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Heizungs-, Klimatisierungs- und Warmwasserbereitungskosten nach dem tatsächlichen Wärme-, Kälte- oder Warmwasserverbrauch jedes Bewohners eines Gebäudes oder Gebäudeteils getrennt abgerechnet werden können. Dies betrifft Gebäude oder Gebäudeteile, die über eine zentrale Heizung, Klimatisierung oder Warmwasserbereitung verfügen. Bewohner solcher Gebäude müssen in der Lage sein, selbst ihren Wärme-, Kälte- und Warmwasserverbrauch zu regulieren. Diese Maßnahmen können unterbleiben, wenn sie technisch unmöglich sind oder ihre Kosten die erwarteten Einsparungen übersteigen.

(Änderung Nr. 12)

Artikel 8 Absatz 2

Dazu teilen die Mitgliedstaaten die Industriebetriebe je nach ihrem Anteil an den Kohlendioxidemissionen in Klassen ein und legen dadurch fest, für welche Unternehmen schrittweise Energiebilanzen zu erstellen sind.

Dazu teilen die Mitgliedstaaten die Industriebetriebe je nach ihrem Anteil an den Kohlendioxidemissionen in Klassen ein und legen dadurch fest, für welche Unternehmen Energiebilanzen zu erstellen sind.

B. Nach Neuformulierung angenommene Änderungsanträge

(Änderung Nr. 1)

Titel

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (Programm SAVE)

Vorschlag für eine rahmenschaffende Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (Programm SAVE)

(Diese Änderung gilt für den gesamten Text.)

(Änderung Nr. 13)

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie.

Für die ersten fünf Jahre nach der Annahme übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alljährlich — und nach diesem Zeitraum alle zwei Jahre — einen Bericht über die Umsetzung dieser Rahmenrichtlinie. Dabei unterrichten sie die Kommission über die Beschlüsse, die ihrem Maßnahmenpaket zugrunde liegen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

VON DER KOMMISSION ANGENOMMENE
ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 14)

Artikel 9a

(neu)

Im dritten Jahr nimmt die Kommission eine Bewertung der Wirkungsweise dieser Rahmenrichtlinie vor und legt erforderlichenfalls weitere Vorschläge vor.

(Änderung Nr. 16)

Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum ... nachzukommen.

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Rahmenrichtlinie bis zum 1. Januar 1994 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten können diese Anforderungen auch durch jede andere Art von Maßnahmen erfüllen, sofern diese eine entsprechende Wirkung haben und objektiv bewertet werden können.

III*(Bekanntmachungen)***KOMMISSION****EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG**

**Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom
25. Juli 1985 ⁽¹⁾ — Gründung**

(93/C 204/19)

1. **Name der Vereinigung:** Van Leer Steel Industrial Containers Europe North EESV
2. **Tag der Eintragung der Vereinigung:** 5. 7. 1993
3. **Ort der Eintragung der EWIV:**
 - a) **Mitgliedstaat:** NL
 - b) **Ort:** Postbus 48, NL-3500 AA Utrecht
4. **Nummer der Eintragung:** 114044
5. **Bekanntmachung(en):**
 - a) **Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:** Nederlandse Staatscourant
 - b) **Name und Anschrift des Herausgebers:** NV SDU, Postbus 20014, NL-2500 GA 's-Gravenhage
 - c) **Tag der Veröffentlichung:** 13. 7. 1993

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.